

PROZESSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1	HzV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1	Versendung des Infopakets	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes bei der HÄVG.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme.....	3
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis	4
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	5
2	HzV-Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten	5
2.1.1	Einschreibung beim HAUSARZT	5
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses	6
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte	7
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis.....	7
3	Fachkonzept Hausärzteverband, HÄVG und IKK classic	8
4	Unterstützende Aufgaben der IKK classic	8

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte erhalten von dem Hausärzteverband ein Infopaket.

- Die Bestandteile des Infopaketes sind in **Anlage 5** aufgeführt.
- Der Hausärzteverband verantwortet Inhalt, Produktion, Vertrieb sowie die damit verbundenen Kosten des Infopaketes.
- Die HÄVG übermittelt der IKK classic das Infopaket spätestens drei Werktage vor dem Versand an die Ärzte zur Information.

Gleichzeitig steht eine Teilnahmeerklärung Hausarzt auf der Website der HÄVG zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den Hausärzteverband entgegennimmt.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („BAG“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die HÄVG erfasst für den Hausärzteverband den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen durch die HÄVG gemäß den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 des HzV-Vertrages. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

Die HÄVG führt für den Hausärzteverband das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses nach Maßgabe des zwischen der IKK classic und dem Hausärzteverband vereinbarten Turnus an die IKK classic.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV im Namen des Hausärzteverbandes zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

Erfüllt der Hausarzt die Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 2, 3 des HzV-Vertrages nicht, erhält er ein Schreiben mit Angabe der fehlenden Teilnahmevoraussetzungen. Sollten nach drei Monaten noch immer nicht die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sein, wird sein Teilnahmeantrag storniert und aus dem an die IKK classic zu liefernden Verzeichnis entfernt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete durch die IKK classic oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

- Die Bestandteile des Starterpaketes sind in **Anlage 5** aufgeführt.
- Die HÄVG übermittelt der IKK classic das Anschreiben an die Ärzte und das Informationsblatt zur Einschreibung der Versicherten zur Information.
- Die Bestandteile des Starterpaketes werden an die von der IKK classic benannte Druckerei geschickt. Die Druckerei lagert diese ein und konfektioniert und versendet die Starterpakete. Gegebenenfalls kann diese Aufgabe auch von Dritten erbracht werden.
- Bis auf das Anschreiben an den HAUSARZT und das Informationsblatt zur Einschreibung der Versicherten ist die IKK classic für die Produktion der einzelnen Bestandteile des Starterpaketes verantwortlich, d. h. die IKK classic erstellt den Inhalt, stimmt diesen mit der HÄVG ab und erteilt den Druckauftrag. Die Kosten für die Produktion der oben genannten Inhalte (außer Anschreiben HAUSARZT und Informationsblatt zur Einschreibung der Versicherten) übernimmt die IKK classic.
- Die Kosten für Lagerung, Logistik, Konfektionierung, Verpackung und Porto trägt die IKK classic.

1.2 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT, die IKK classic und den Hausärzteverband an die HÄVG gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG für den Hausärzteverband unverzüglich nach Bekanntgabe geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen, Verzicht oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzeigen. Die HÄVG ist zur Entgegennahme der Anzeige unter der auf der Teilnahmeerklärung angegebenen Anschrift und Faxnummer berechtigt und verarbeitet die Änderungen weiter.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die IKK classic. Die IKK classic muss die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen Versicherten über die relevanten Änderungen des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung informieren und entscheidet über den Verbleib der Versicherten in der HzV bzw. bietet den Versicherten einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Die HÄVG meldet die Beendigung inklusive Endegründe der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die IKK classic.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe der Kassenzulassung
- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen
- Wegzug des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal)
- Entzug der Kassenzulassung
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch Arzt
- Außerordentliche Kündigung durch Beirat
- Stornierung der Vertragsteilnahme des Arztes
- Wechsel zum Facharzt
- Ruhen der Kassenzulassung

Die IKK classic informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der Versicherten in der HzV bzw. bietet den Versicherten einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Einschreibung beim HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten zwei Exemplare der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“, den „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“, die Patienteninformation zum Hausarztprogramm sowie die Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der HAUSARZT markiert in der Vertragssoftware den Versicherten als potenziellen HZV-Versicherten und/oder potenziellen Teilnehmer am IKK-Versorgungsprogramm persönlich-plus.

Der Versicherte erklärt seine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahme am IKK Hausarztprogramm und/oder an dem IKK-Versorgungsprogramm persönlich-plus mittels Unterschrift auf den „Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte“ sowie auf dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ (siehe **Anlage 6.3 und Anlage 6.3.1**). Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte über den Inhalt des Hausarztprogrammes und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung gemäß **Anlage 6.1 (Patienteninformation zum Hausarztprogramm) und Anlage 6.2 (Patienteninformation zum Datenschutz)** informiert und erhält diese Information schriftlich durch den HAUSARZT ausgehändigt. Mittels der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und dem „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ wird insbesondere

- der den Versicherten betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr (HzV-Teilnahmejahr) verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt;
- die Teilnahme des Versicherten am Arzttarif persönlich plus erklärt;
- die Teilnahme des Versicherten am IKK-Versorgungsprogramm persönlich-plus ermöglicht.

Die seitens der Versicherten unterzeichneten Sonderbelege Versicherteneinschreibung sendet der HAUSARZT regelmäßig an die IKK classic.

Die IKK classic scannt und verarbeitet den Sonderbeleg Versicherteneinschreibung.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

Ein Exemplar/ eine Kopie der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ verbleibt in der Patientenakte. Das andere Exemplar der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die IKK classic nimmt die Einschreibedaten entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme des Versicherten an der HzV gegeben sind, die Versichertendaten auf dem Sonderbeleg-Versicherteneinschreibung korrekt und vollständig maschinell ausgefüllt und im Beleglesezentrum der IKK classic erfasst sind und der HAUSARZT ordnungsgemäß an der HzV teilnimmt, führen die o.g. Einschreibedaten zur Teilnahme des

Versicherten an dem HzV-Programm.

Die Einschreibefrist richtet sich grundsätzlich nach § 6 Abs. 4 des HzV-Vertrages. Abweichend davon verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere dann zur Vereinbarung einer früheren Einschreibefrist, wenn anderenfalls die Bereinigung der Gesamtvergütung im Hinblick auf die dortigen Fristen nicht sichergestellt ist.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der IKK classic) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Hausärzteverband (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die IKK classic führt ein Verzeichnis der Versicherten („HzV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die IKK classic meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das vom Hausärzteverband in Anlage 3 benannte Rechenzentrum bis spätestens zum 14. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (14. März, 14. Juni, 14. September, 14. Dezember).

Das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum erstellt einen Informationsbrief und versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das im Informationsbrief aufgeführte Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die IKK classic den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den von dem HzV-Versicherten gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die IKK classic aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum übermittelt. Das Rechenzentrum ist im Auftrag des Hausärzteverbandes verpflichtet, die Änderungen im Rahmen des Infobriefes unverzüglich an den HAUSARZT weiterzuleiten.

3 Fachkonzept Hausärzteverband, HÄVG und IKK classic

- (1) Die Fachkonzepte zur Arzteinschreibung, Versicherteneinschreibung und Abrechnung regeln in Ergänzung zu allen Prozessbeschreibungen die prozessuale, insbesondere technische Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen der HzV. Sie werden kontinuierlich fortgeschrieben.
- (2) Der Hausärzteverband, die HÄVG und die IKK classic stimmen sich jeweils zu Beginn eines Quartals über eine Erweiterung, Verbesserung und Aktualisierung der Fachkonzepte mit Wirkung zum Beginn des folgenden Quartals ab.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich der Prozesse folgende Arbeitsteilung:
 - a) Die IKK classic steuert und bearbeitet Prozesse, die die HzV-Versicherten betreffen.
 - b) Der Hausärzteverband und die HÄVG bearbeiten insbesondere Prozesse, die die an der HzV teilnehmenden HAUSÄRZTE betreffen.

Einzelheiten regeln die Fachkonzepte.

- (4) Die Fachkonzepte sind Betriebsgeheimnisse des Hausärzteverbandes und der HÄVG bzw. der IKK classic und werden daher vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht.

4 Unterstützende Aufgaben der IKK classic

- (1) Die Regelungen des § 11 (4) SGB V sowie des BMV-Ä finden entsprechende Anwendung (z. B. Mitwirkungspflicht im Rahmen von Arztanfragen).
- (2) Die IKK classic unterstützt bei Bedarf die Terminierung von Facharztterminen.